

**Artikel 59**

**Jeder Abgeordneter der Volkskammer hat das Recht, Anfragen an den Ministerrat und jedes seiner Mitglieder zu richten.**

Materialien und Literatur: wie zu Art. 48 und 55

**I. Vorgeschichte**

1. Unter der Verfassung von 1949.

- 1 a) Das Recht der Volkskammerabgeordneten, an den Ministerrat Anfragen zu stellen, war in der Verfassung von 1949 nicht enthalten.
- 2 b) Indessen entspringt das Anfragerecht den Funktionen, die ein Abgeordneter hat. Dem trugen auch die Geschäftsordnungen Rechnung. Nach § 25 Abs. 1 der GO vom 19.11.1954 \ § 26 Abs. 1 der GO vom 8.12.1958<sup>1</sup> 2 der GO vom 14.11.1963<sup>3</sup> und der GO vom 14.7.1967<sup>4</sup> war die Anfrage schriftlich zu stellen.
- 3 2. Gegenüber dem Entwurf sind keine Änderungen zu verzeichnen.

**II. Das Anfragerecht**

- 4 1. Die Konstituierung des Anfragerechts zeigt an, daß dem Anfragerecht unter der Geltung der Verfassung von 1968/1974 erhöhte Bedeutung beigemessen wird.
- 5 2. Anfragen dürfen nur an den Ministerrat und jedes seiner Mitglieder gerichtet werden, also nicht an den Staatsrat oder den Nationalen Verteidigungsrat, das Oberste Gericht und den Generalstaatsanwalt.
- 6 3. § 12 der Geschäftsordnung der Volkskammer vom 7.10.1974<sup>5</sup>, der dem § 15 der Geschäftsordnung vom 12.5.1969<sup>6</sup> folgt, konkretisiert das Anfragerecht und modifiziert es. Daher haben nicht nur Abgeordnete, sondern auch die Fraktionen und Ausschüsse das Recht, Anfragen einzubringen. Die Abgeordneten sind berechtigt, zur laufenden Debatte der Tagesordnung Anfragen zu stellen. In diesen Fällen sind sie mündlich vorzubringen. Außerdem dürfen Anfragen zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gestellt werden. Diese sind jedoch dem Präsidium der Volkskammer schriftlich einzureichen.

---

1 Handbuch der Volkskammer, 1957, S. 154.

2 Handbuch der Volkskammer, 1959, S. 92.

3 GBl. I S. 170.

4 GBl. I S. 101.

5 GBl. I S. 469.

6 GBl. I S. 21.